

TOP 4

| Gremium | Termin | Status |
|-------------------------------|---------------|---------------|
| Bau- und Grundstücksausschuss | 23.10.2017 | öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

**Bebauungsplan Nr. 645 b „Adolf Diesterweg-Straße Nord - Wohngebiet,, -
Offenlagebeschluss**

Vorlage Nr.: 20174781

A N T R A G

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge wie folgt zu beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan Nr. 645 b "Adolf-Diesterweg-Straße Nord - Wohngebiet" gemäß §3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.
2. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 645 b „Adolf-Diesterweg-Straße Nord - Wohngebiet“ wird im Rahmen der Bekanntmachung zur Offenlage ortsüblich bekannt gemacht.

Sachstand:

Das Bebauungsplanverfahren umfasst den zweiten Teilbereich des ursprünglich ins Verfahren gebrachte Bebauungsplanverfahren Nr. 645 "Adolf-Diesterweg-Straße Nord". Für den ersten Teilbereich Nr. 645a – der die Kindertagesstätte beinhaltet - wurde das Verfahren bereits durchgeführt.

Am 13.Mai 2017 trat eine Baugesetzbuchänderung in Kraft, die es den Kommunen ermöglicht bis zum 31.12.2019 Außenbereichsflächen in das beschleunigte Bebauungsplanverfahren gem. § 13a BauGB einzubeziehen. Dieses Verfahren kann dann Anwendung finden, wenn es sich um die Schaffung von Wohnraum handelt.

Da dies im vorliegenden Bebauungsplanverfahren der Fall ist, soll dieses nunmehr auf der neuen gesetzlichen Grundlage des § 13b BauGB i.V.m. § 13a und § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde bereits auf Grundlage der ursprünglichen Plankonzeption des Verfahren Nr. 645 durchgeführt, ebenso die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. § 13 Abs. 3 BauGB findet Anwendung. Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 S. 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird verzichtet. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Dies bedeutet unter anderem, dass für dieses Verfahren keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.